

Compliance & Risk Newsletter

Ausgabe III/2020

Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis

Datenschutz im Verein – auch der Sportverein von nebenan muss die DSGVO beachten und umsetzen!	2
Haftungsfalle Covid-19? Die zweite Welle kommt.	4
ESG-Compliance - "Klimawandel und Nachhaltigkeit machen auch vor dem Finanzsektor keinen Halt!"	5
Impressum.....	7

Datenschutz im Verein – auch der Sportverein von nebenan muss die DSGVO beachten und umsetzen!

Gilt die DSGVO überhaupt für Vereine?

Diese Frage ist mit einem eindeutigen „Ja“ zu beantworten. Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) entfaltet ihre Wirkung für Vereine aller Art (also z.B. auch für gemeinnützige Vereine), genauso wie für alle anderen Gesellschaftsformen. Nichts Anderes gilt im Übrigen für die ergänzenden Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Sobald personenbezogene Daten verarbeitet werden, müssen diese geschützt werden. Das ist schon der Fall, wenn Mitgliederdaten erhoben werden. Dabei ist es unerheblich, welche Form die datenverarbeitende Stelle hat, also ob es sich um eine Firma, eine Behörde oder einen Verein handelt. Ebenso irrelevant ist, ob letzterer im Vereinsregister eingetragen ist oder nicht. Der Datenschutz ist generell für alle Vereinsmitglieder zu gewährleisten.



© Jakob Jirsák / stock.abobe.com

Was müssen Vereine beachten?

Der Datenschutz ist gerade deshalb für Vereine ein so wichtiges Thema, weil der Umgang mit personenbezogenen Mitgliederdaten nicht zu vermeiden ist und es sich bei den Vereinsmitgliedern nicht selten um Kinder und Jugendliche handelt, deren Daten besonders schützenswert sind. Die Vorschriften gelten allgemein, Sonderregelungen für Vereine gibt es in aller Regel nicht.

Inhaltlich schreibt die DSGVO im Wesentlichen die bisherigen datenschutzrechtlichen Grundprinzipien fort und entwickelt sie weiter. Ein Verein muss zur Betreuung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten verarbeiten. Das beginnt beim Eintritt in den Verein. Dabei dürfen nur solche Daten erhoben werden, die für die Begründung und Durchführung der Mitgliedschaft erforderlich sind.

Für die verantwortlichen Vereine bedeutet die DSGVO vor allem erweiterte Dokumentations- und Nachweispflichten, um der Rechenschaftspflicht des Art. 5 Abs. 2 DSGVO zu genügen.

Jede Verarbeitung von personenbezogenen Daten bedarf einer Rechtsgrundlage. Für Vereine dürfte besonders häufig Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO in Betracht kommen. Demzufolge ist eine Datenverarbeitung rechtmäßig, wenn sie der beispielsweise der Erfüllung eines Vertrages dient. Eine Vereinsmitgliedschaft ist als Vertragsverhältnis zu werten, weshalb alle Datenverarbeitungen zulässig sind, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Vereinszielen stehen. Die Ziele sollten möglichst genau und hinreichend konkret in der Vereinssatzung beschrieben werden.

Was sollten Vereine tun?

Zunächst sollten Vereine alle relevanten Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten identifizieren, kategorisieren und dokumentieren. Dies sollte am besten anhand eines sog. Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten gem. Art. 30 DSGVO erfolgen. Hierzu bedarf es zunächst einer Bestandsaufnahme aller Datenverarbeitungsvorgänge im Verein. Dies kann ohne die nötigen fachlichen sowie zeitlichen Kapazitäten häufig eine scheinbar nicht zu überwindende Hürde darstellen. Hier kann es Sinn machen, auf den großen Erfahrungsschatz und das umfangreiche Fachwissen von externen Spezialisten zu setzen, so wie etwa die Creditreform Compliance Services GmbH (CCS) es anbietet.

Wie läuft eine Bestandsaufnahme im Datenschutz ab?

Die Bestandsaufnahme im Datenschutz wird in aller Regel im Rahmen eines Vor-Ort-Audits in den Räumlichkeiten des jeweiligen Kunden durchgeführt. Ausnahmsweise, zum Beispiel aufgrund der aktuellen Situation im Lichte der COVID-19 Pandemie, können die wichtigsten Schritte eines solchen Audits auch remote durchgeführt werden.

Im Zuge der Bestandsaufnahme werden alle relevanten Datenverarbeitungsvorgänge aus datenschutzrechtlicher Sicht beleuchtet und im Hinblick auf die Einhaltung der Vorgaben aus DSGVO und BDSG geprüft. So wird im Ergebnis des Audits der Status Quo hinsichtlich der Erfüllung gesetzlicher Datenschutzanforderungen ermittelt. Abgeschlossen wird eine solche Bestandsanalyse mit einem umfassenden Bericht, der einerseits etwaige Missstände aufzeigt und andererseits hilfreiche Maßnahmenempfehlungen beinhaltet, mit deren Umsetzung der Verein zur Verbesserung seines Datenschutzstandards beitragen kann. So können potenzielle Risiken erkannt und deren

Eintritt rechtzeitig verhindert werden. Die Risikoreduktion ist gerade für Vereine, die oftmals nicht über ein bodenloses Fass an finanziellen Mitteln verfügen, insbesondere vor dem Hintergrund der empfindlichen Bußgelder und Strafzahlungen der DSGVO wichtig, die Vereine wie Unternehmen gleichermaßen treffen können. Das Strafmaß reicht dabei von 20 Millionen Euro bis zu 4 % des weltweiten Jahresumsatzes, wobei der jeweiligen Aufsichtsbehörde obliegt, den jeweils höheren Wert zu wählen.

Die CCS unterstützt bei Bedarf selbstverständlich auch im Nachgang zur Bestandsaufnahme bei der konkreten Umsetzung der Maßnahmenempfehlungen.

(Benjamin Spallek, Director Compliance & Data Protection Services, Creditreform Compliance Services GmbH)

Haftungsfall Covid-19? Die zweite Welle kommt.

Mit dem E-Learning der CCS schulen Sie Ihre Beschäftigten

Der Ausbruch des Covid-19-Virus („Coronavirus“) in Europa ist ein Thema, das seit Monaten das gesamte Wirtschaftsleben und die tägliche Nachrichtenlage dominiert. Es stellt sich daher für Geschäftsführer die Frage, was im eigenen Unternehmen getan werden muss, um einen Virusausbruch zu verhindern und auch im Eigeninteresse spätere Schadensersatz- oder Haftungsfälle zu vermeiden.

Neben dem von der Bundesregierung empfohlenen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard¹ ist es erforderlich, die Beschäftigten über die mit dem Coronavirus einhergehenden Risiken der Ansteckung zu informieren.

Bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen drohen verschiedene, ernsthafte Konsequenzen für das Management. Zunächst muss eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden und die Infektionsrisiken im Unternehmen ausreichend festgestellt werden. Im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung kann ein passgenaues Hygienekonzept erstellt werden, welches die konkreten Maßnahmen zur Infektionsvermeidung beinhaltet. Sollte keine Gefährdungsbeurteilung und kein Hygienekonzept erstellt worden sein, ist im Infektionsfall eines Beschäftigten, mit erheblichen Konsequenzen für die Unternehmensleitung zu rechnen.

Neben den Ordnungswidrigkeitstatbeständen aus dem Arbeitsschutz- und Infektionsschutzrecht, bei dem Bußgelder von bis zu 25.000 EUR verhängt werden können, besteht insbesondere das Risiko von Kosten infolge der Ansteckung von Beschäftigten am Arbeitsplatz. Diese Kosten werden von der Unfallversicherung nicht getragen, wenn vom Arbeitgeber ausreichende Maßnahmen zum Infektionsschutz unterlassen worden sind (Rechtsgedanke § 104 SGB VII). Nach einer strengeren Auffassung könnte die Covid-19-Infektion auch als Allgemeingefahr und nicht als Arbeitsunfall eingestuft werden². Sollte sich diese Einschätzung durchsetzen, könnten Arbeitgeber sogar für fahrlässige Schäden infolge von Covid-19-Infektionen haftbar gemacht werden.

Strafrechtliche Risiken ergeben sich für Geschäftsführer und Vorstände ebenfalls, wenn erforderliche Maßnahmen zum Infektionsschutz nicht umgesetzt werden. Dabei kommen insbesondere fahrlässige Tötung (§ 222 StGB) und fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB) in Betracht.

Für die Leitungsorgane von Unternehmen kann sich zudem eine weitere Haftungsfall ergeben. Können sie im Infektionsfall von Beschäftigten gegenüber ihren Unternehmen nicht dokumentiert darlegen, dass die arbeitsschutzrechtlichen Regeln umgesetzt wurden, besteht das Risiko einer Schadensersatzpflicht gegenüber ihrem Unternehmen. Derzeit ist noch offen, ob eine D&O-Versicherung für diese Schäden eintreten würde, denn jedenfalls die Haftungsübernahme für willentliche Pflichtverstöße ist in den meisten Versicherungsbedingungen ausgeschlossen³.

¹ https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=1

² Unfallkasse Rheinland-Pfalz, Wichtige Informationen zum Coronavirus, <https://www.ukrlp.de/medien/aktuelle-nachrichten/aktuelles-detail/aktuelles/aktuelle-informationen-zum-corona-virus/cache/no/>

³ Herdter/Isenbart, Haftungsbegrenzungen und Konsequenzen für die D&O-Versicherung, Die Versicherungspraxis (08/18)

Für die Schulung der Beschäftigten über Infektionsrisiken hat die CCS ein E-Learning entwickelt, das ganz individuell auf die Bedingungen im jeweiligen Unternehmen angepasst werden kann. Das E-Learning schließt mit einer kurzen Prüfung ab, nach deren Bestehen ein personalisiertes Zertifikat ausgestellt wird. Damit können Geschäftsleitungen nachweisen, dass sie ihre Beschäftigten intensiv zu Covid-19 und der Infektionsvermeidung geschult haben.

(Alexander Schmidt, Senior Consultant Compliance & Data Protection Services, Creditreform Compliance Services GmbH)

ESG-Compliance - "Klimawandel und Nachhaltigkeit machen auch vor dem Finanzsektor keinen Halt!"

Ohne Umweltschutz, kein Erfolg!?

Das Thema Klimawandel, Umweltschutz und Nachhaltigkeit stößt nicht nur seit der „Fridays-For-Future-Bewegung“ auf eine stetig wachsende Zustimmung in der Gesellschaft. Auch Politik und Wirtschaft erkennen in der Umweltfrage einen erfolgskritischen Faktor, der nicht mehr länger kleinzureden ist. Zahlreiche Unternehmen in Deutschland haben sich schon frühzeitig der Herausforderung gestellt. Diese umweltbewusste Ausrichtung ist auch notwendig, um im Wettbewerb konkurrenzfähig zu bleiben. So setzt die öffentliche Hand bereits bei der Projektvergabe für größere Bauvorhaben gewisse Compliance-Standards voraus, wie das Vorhandensein eines Compliance Management Systems, die Einhaltung von Frauenquoten (Diversity) oder das Vorliegen gewisser Umweltkriterien (z.B. ISO 14001), welche sich letztlich von ESG-Risiken leiten lassen.

Definition ESG

ESG (**Environmental Social Governance**) beschreibt einen freiwilligen Beitrag der Wirtschaft zu einer nachhaltigen Entwicklung, welcher über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen kann. Sowohl private als auch staatliche Investoren interessieren sich zunehmend dafür, in welcher Form Unternehmen sozial und ökologisch agieren und wie eine nachhaltige Investition aussehen kann. Neben dem Umweltaspekt ist der finanzielle Aspekt nicht zu unterschätzen, da zahlreiche Studien zum Ergebnis kommen, dass Investitionen in nachhaltige Produkte die Rendite steigern und das Risiko minimieren. So erwartet u.a. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) von ihren beaufsichtigten Unternehmen, sich mit ESG-Themen auseinanderzusetzen.

Regulatorische Anforderungen an die Umwelt

Neben dem freiwilligen Beitrag zur Nachhaltigkeit, nimmt gleichzeitig auch die aufsichtsrechtliche Regulierung zu Umweltthemen immer weiter zu, was dazu führt, dass bestimmte Marktteilnehmer sich in naher Zukunft mit EU-Vorgaben zum Thema ESG-Compliance auseinandersetzen müssen. So trat am 12. Juli 2020 die Taxonomie-Verordnung in Kraft, welche sich an alle EU-Mitgliedsstaaten sowie an alle Finanzmarktteilnehmer, die Finanzprodukte anbieten, richtet. Ziel dieser Verordnung ist die langsehnte Etablierung eines europaweiten, einheitlichen Klassifizierungssystems für nachhaltige Tätigkeiten/Produkte. So wird erstmals verbindlich festgehalten, wann eine Tätigkeit oder ein Produkt als nachhaltig zu bezeichnen ist. Investoren und Anleger können diese Leitlinien zu Investitionen in ökologisch nachhaltige Produkte und Anlagen anwenden, ohne Opfer von „Green Washing“⁴ zu werden. Diese und weitere Regularien, u.a. Solvency II, Offenlegungsverordnung, Wohnimmobiliendarlehensrisikoverordnung, Finanzstabilitätsdatenerhebungsverordnung, etc. entspringen aus den ambitionierten Bestrebungen des Pariser Klimaabkommens, welche bis 2030 erfüllt werden sollen.



© metamorworks / stock.abobe.com

⁴ Versuch, sich durch Investitionen in ökologische Projekte oder Produkte, als besonders umweltbewusst und umweltfreundlich darzustellen.

ESG-Compliance als Schlüsselrolle

Um dieser zunehmenden und zum Teil komplexen Regulatorik Herr zu werden, sind angemessene Managementsysteme notwendig, um alle Risiken zu identifizieren, zu bewerten, zu überprüfen und zu steuern. Die ESG-Compliance hat in dieser Funktion die Aufgabe, Strategien und Instrumente zu entwickeln, mithilfe derer die Einhaltung der zuvor genannten gesetzlichen Anforderungen in den Unternehmen zu gewährleisten ist. Dabei darf der Gedanke der Nachhaltigkeit kein isoliertes Ziel darstellen, sondern sollte eine typische Querschnittsfunktion einnehmen, sodass sie als ein wichtiger Bestandteil auf allen Ebenen der Unternehmensstrategie verankert sein muss („Compliance-Kultur“). Diese nimmt wiederum die Unternehmensführung in die Pflicht, durch deren Bekenntnis und Engagement zum Thema Nachhaltigkeit die gewünschte Effizienz erzielt wird („tone from the top“).

Neben dem Engagement der Unternehmensführung steht jedoch auch die EU in der Pflicht, ihre Regelungen zum Klimaschutz auf ihre Praxistauglichkeit hin zu prüfen. Ein überregulierter Marschplan zur Erreichung der Ziele des Pariser Abkommens könnte die Unternehmen in ihrer Effizienz und Produktivität schwächen. So würde das Thema Nachhaltigkeit lediglich zu einer Compliance-Übung verkommen, statt den gewünschten Erfolg zu liefern. Somit ist und bleibt das Thema Umweltschutz eine Gradwanderung zwischen effizienter Nachhaltigkeit und Überregulierung.

Die CCS wird die gesetzliche Entwicklung zum Thema ESG weiterhin aufmerksam verfolgen.

(Yassir Lahrichi, Consultant Compliance & AML, Creditreform Compliance Services GmbH)

Impressum

Herausgeber

Creditreform Compliance Services GmbH

Hellersbergstraße 11

41460 Neuss

Tel: +49 2131 109-1089

Fax: +49 2131 109-81089

www.creditreform-compliance.de

info@creditreform-compliance.de

Amtsgericht Neuss HRB 4213

USt-IdNr.: DE120690803

Geschäftsführung

Silvia Rohe

Redaktion, Layout und Satz

Jasmin Falk

Autoren dieser Ausgabe

Benjamin Spallek, Alexander Schmidt, Yassir Lahrichi

Bildnachweis

Adobe Stock

Redaktioneller Hinweis

Die Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung nicht verwendet oder vervielfältigt werden.

Creditreform Compliance Services übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder.